



Praxis für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie
Nicole Gauler, Darmstädter Str. 27, 64331 Weiterstadt

Merkblatt zur Information und Aufklärung

- Therapievertrag -

1. In den ersten Therapiestunden (**Sprechstunde** und **Probatorik**) wird nach Klärung der Diagnose die Indikationsstellung für eine Psychotherapiebeantragung überprüft sowie, bei freien Therapieplätzen, der Behandlungsumfang und die Frequenz der einzelnen Behandlungen festgelegt.
2. Die therapeutischen Sitzungen dauern in der Regel 50 Minuten, können aber aus inhaltlichen Erfordernissen /bei bestimmten therapeutischen Interventionen geteilt (2 x 25 Minuten) oder unter bestimmten Voraussetzungen auch verlängert werden (z.B. 2 x 50 Minuten).
3. Im Laufe des ersten beantragten Therapiekontingents zeigt sich eventuell, dass eine Therapieverlängerung notwendig sein wird. In Absprache zwischen Psychotherapeut und Patient/Sorgeberechtigte stellt der Psychotherapeut dann einen sog. **Fortführungsantrag**.
4. Der maximale Behandlungsumfang und der Umfang der einzelnen Bewilligungsschritte sind für ambulante Psychotherapien im Rahmen der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) in Abhängigkeit vom Behandlungsverfahren des Therapeuten unterschiedlich geregelt.
5. Bei der **Behandlung von Kindern und Jugendlichen** kann es hilfreich sein **Bezugspersonen** mit einzubeziehen. In diesem Fall werden die Sitzungen im Verhältnis 1 zu 4 beantragt. Für die Sitzungen mit Bezugspersonen gilt Folgendes: der Psychotherapeut unterliegt auch gegenüber den Sorgeberechtigten/Eltern der Schweigepflicht und dem Datenschutz. Ist die/der **12-14jährige einsichts- und urteilsfähig**, dann bestimmt sie/er allein, inwieweit Auskünfte an Dritte, z.B. auch an die Sorgeberechtigten, zu erteilen sind – oder nicht. Ein/e **15jährige/r** wird in der Regel einsichts- und urteilsfähig sein (vgl. § 36 Abs. 1 SGB I). In der gesetzlichen Krankenversicherung kann der/die 15jährige auch ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten eine psychotherapeutische Behandlung in Anspruch nehmen, dazu bedarf es nicht seiner Geschäftsfähigkeit (§ 36 Abs. 1 SGB I); das **gilt** hingegen **nicht** für bei den Eltern **privatversicherte** Jugendliche.

Ferner gilt: die Aufnahme einer Psychotherapie mit einem – noch nicht einsichts- und urteilsfähigen - Kind oder Jugendlichen setzt die **Einwilligung der Sorgeberechtigten** voraus. Stimmt eine/r der Sorgeberechtigten nicht zu oder zieht er später seine Einwilligung zurück, ruht die Therapie solange, bis das Familiengericht - auf Antrag - eine diesbezügliche einstweilige Anordnung erlassen hat, die der Elternteil beantragen muss, der die Therapie befürwortet.

6. Alle vom Patient oder von den Sorgeberechtigten beigebrachten oder von ihm ausgefüllten Unterlagen sowie vom Psychotherapeut über den Patient beschaffte **Berichte externer Behandler** gehen – **mit deren Zustimmung** - aufgrund der gesetzlichen Dokumentationspflicht in das Eigentum des Psychotherapeuten über und müssen von diesem über einen Zeitraum von **mindestens zehn Jahren aufbewahrt werden**.
7. Ambulante Psychotherapie in der Krankenbehandlung ist für gesetzlich Krankenversicherte antrags- und genehmigungspflichtig. Antragssteller ist in jedem Falle der Patient bzw. die Sorgeberechtigten. Der Psychotherapeut unterstützt den Patient und die Sorgeberechtigten durch die fachliche Begründung des Therapieantrages (**Bericht an den Gutachter im sog. Gutachterverfahren**).
8. Befunde des Patienten werden bei der Beantragung der Psychotherapie gegenüber der GKV und dem für diese tätigen Gutachter durch eine Patienten-Chiffre anonymisiert. Damit soll der Schutz der Daten des Patienten und die Schweigepflicht/der Datenschutz gewährleistet werden.
9. Die gesetzliche Krankenversicherung übernimmt die Kosten für eine ambulante Psychotherapie nur **ab dem Datum der schriftlichen Genehmigung** im genehmigten Umfang. Der Patient erhält die Mitteilung direkt durch den Kostenträger.
10. Die psychotherapeutische Behandlung des Patienten wird daher erst dann beginnen können, wenn diese **Kostenübernahmezusage** schriftlich vorliegt.
11. Der Patient, die Sorgeberechtigten entbinden den Psychotherapeuten und ärztliche/ psychotherapeutische Vorbehandler und Mitbehandler wechselseitig in gesonderter schriftlicher Erklärung von der Schweigepflicht und dem Datenschutz, soweit im Einzelnen erforderlich.
12. Der **Psychotherapeut** ist gegenüber Dritten **schweigepflichtig und dem Datenschutz verpflichtet** und wird über den Patienten oder die Sorgeberechtigten nur mit dessen/deren **ausdrücklichem, schriftlichen Einverständnis** Auskünfte gegenüber Dritten erteilen bzw. einholen.
13. Der Psychotherapeut nimmt regelmäßig an - die Qualität sichernden - kollegialen Einzel- oder Gruppen Supervision/Intervision teil. Eine Übermittlung personenbezogener Daten ist ihm dabei nicht erlaubt.
14. Die psychotherapeutischen Sitzungen finden in der Regel, ein-, zwei oder dreimal **wöchentlich** zu einem zwischen dem Patienten und den Sorgeberechtigten und dem Psychotherapeuten jeweils fest und **verbindlich vereinbarten Termin** statt. Der Patient und soweit es notwendig ist, die Sorgeberechtigten verpflichtet/-en

- sich, die fest **vereinbarten Behandlungstermine** pünktlich wahrzunehmen und im Verhinderungsfalle rechtzeitig, d. h. spätestens **48 Werktagstunden** vor dem vereinbarten Termin, abzusagen bzw. absagen zu lassen. Die Frist von 48 *Werktagstunden* macht es möglich, bei Terminabsagen am Freitag ggf. für den folgenden Montag noch andere Patienten zu terminieren. Zur Terminabsage genügt eine einfache Mitteilung (Brief, Email, SMS) oder eine telefonische Absage (auch auf Anrufbeantworter). Sollte die Terminabsage nicht rechtzeitig erfolgen, muss ein **Ausfallhonorar in Höhe von 50,00 €** gestellt werden.
15. Gesetzlich krankenversicherte Patienten oder deren Sorgeberechtigte verpflichten sich, ihre Chipkarte (**Krankenversichertenkarte**) jeweils zur ersten Sitzung im Verlaufe eines Quartals zur Registrierung dem Psychotherapeuten zu geben.
 16. Der Patient oder die Sorgeberechtigten verpflichtet/-en sich, dem Psychotherapeuten jeden **Krankenkassen- und Versicherungswechsel** sofort anzuzeigen und eine Kostenzusage für die laufende Psychotherapie beizubringen. Bei dem Bemühen um eine neuerliche Kostenzusage wird der Psychotherapeut den Patienten oder die Sorgeberechtigten bei der fachlichen Begründung unterstützen.
 17. Bei regulärer **Therapiebeendigung**, aber auch bei **Therapieabbruch**, ist der Psychotherapeut verpflichtet, dies ohne weitere inhaltliche Angaben der Gesetzlichen Krankenversicherung mitzuteilen.
 18. Eine **Therapieunterbrechung** von mehr als einem halben Jahr ist bei einer Psychotherapie, die durch die gesetzliche Krankenversicherung finanziert wird, nur mit besonderer Begründung möglich. Wird diese von ihr nicht anerkannt, so erlischt der Anspruch auf die Kostenübernahme in der Regel für den Zeitraum von zwei Jahren.
 19. Der Patient verpflichtet sich, um den Erfolg der Therapie nicht zu gefährden, mindestens während des Zeitraumes von Beginn bis zum Abschluss der ambulanten Psychotherapie **keine Drogen** und, insbesondere für den Fall einer bestehenden Suchterkrankung, keine Suchtmittel zu sich zu nehmen oder zu benutzen (z.B. Spielautomaten). Der Patient und die Sorgeberechtigten erklären sich mit diesbezüglichen **Fragen** des Psychotherapeuten **ausdrücklich einverstanden**.
 20. Der Patient verpflichtet sich, mindestens während des Zeitraumes von Beginn bis zum Abschluss der ambulanten Psychotherapie keinen Suizidversuch zu unternehmen, sondern sich unverzüglich in stationäre Behandlung zu begeben, um kurzfristig und für die Dauer der Gefährdung Schutz und Hilfe zu erhalten (sog. „**Suizidpakt**“).
 21. Der Patient und die Sorgeberechtigten verpflichten sich ferner, in jeder Phase der Psychotherapie, von sich aus oder auf Aufforderung des Psychotherapeuten, auch weitere Unterlagen (z. B. Klinik- und Kurberichte, ärztliche Gutachten) beizubringen und zu übergeben.

22. Der Patient bzw. Sorgeberechtigte wird jede Aufnahme oder Veränderung einer medikamentösen Behandlung/**Medikamenteneinnahme** - durch einen Arzt verordnet oder selbst entschieden - unverzüglich dem Psychotherapeuten mitteilen. Dies gilt in besonderer Weise für die Verordnung und Einnahme von Psychopharmaka.
23. Der Patient und die Sorgeberechtigten verpflichten außerdem, bei Sachbeschädigung in den Räumlichkeiten vollumfänglich für den entstandenen Schaden aufzukommen.
24. Der Therapievertrag kann nach § 627 BGB vom Patienten bzw. Sorgeberechtigten jederzeit durch eine mündliche oder schriftliche Erklärung fristlos gekündigt werden, da ein Vertrauensverhältnis zwischen Patient und Psychotherapeut eine grundlegende Voraussetzung für Psychotherapie ist.
25. Auch steht dem Psychotherapeuten grundsätzlich ein Kündigungsrecht zu.
26. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, in diesem Fall eine Bestimmung zu treffen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

Ort, Datum und Unterschrift des (15jährigen oder älteren) Patienten und/oder der Erziehungsberechtigten

Nicole Gauler
Darmstädter Str. 27
64331 Weiterstadt

Tel. 06151-3530485
Fax 06151-7894824

n.gauler@gmx.de
www.praxis-gauler.de